

gruppe, zusammenfallen. Noch weniger aber ist dies, wie ich bereits früher betont habe, mit dem zahmen Schweine in Japan selber der Fall, — ein Umstand, der auf den ersten Blick befremden kann, durch die Erwägung aber, daß in Japan selbst überhaupt keine Zählungsversuche einheimischer Tiere gemacht und alle Haustiere vom Festland importiert sind, alles Auffallende verliert. Das zahme Schwein in Japan, dessen Zucht übrigens immer noch keine Bedeutung erlangt hat, ist — abgesehen von vereinzelt Importen ganz neuen Datums — nichts anderes, als das kurzbeinige, seinen Bauch fast auf die Erde schleppende Hausschwein des Südostens des asiatischen Kontinentes.

Die Revision der zwischen Japan und Deutschland bestehenden Verträge.

Vortrag gehalten im handelsgeographischen Verein zu Jena

von

Dr. G. Liebscher,

Privatdozent in Jena.

Wir alle haben die Zeit mit durchlebt, in welcher der Deutsche ein einiges Vaterland erhalten hat, welches, ähnlich der Minerva, gleich bei seinem Entstehen ein Recht hatte auf eine gleiche Rangstellung mit den bedeutendsten Weltmächten, ja, welches es unternehmen darf, sogar auf Gebieten der wirtschaftlichen Thätigkeit, die, wie der überseeische Handel und die Kolonialpolitik, bis vor kurzem das Privilegium einiger weniger Seemächte waren, den letzteren als gefährlicher Konkurrent aufzutreten. Was das heißen will, das lernen in vollem Mase aber nur diejenigen kennen, die Gelegenheit haben, einmal in andern Ländern den Wettkampf der Vertreter aller Nationen zu beobachten; man erfährt dort auch, wie wichtig es für die Durchführung dieses Kampfes ums Dasein unserer Landsleute ist, zu wissen, daß sie eins sind in ihren Gedanken und Interessen mit ihren in der Heimat gebliebenen Stammesgenossen. Eine wichtige Aufgabe unserer handelsgeographischen Vereine ist es deshalb hier dafür zu sorgen, daß mehr, als es bis jetzt meist der Fall ist, unser Volk von dem erfährt, was die in ferne Weltteile gesandten Pioniere unseres Deutschtums bedürfen, was sie denken

und thun, denn nur dadurch können wir uns vor falscher, einseitiger oder zu idealer Auffassung unserer Pflichten in allen Angelegenheiten der auswärtigen Handelspolitik schützen. Hierzu ein Scherflein beizutragen, ist die Absicht der nachfolgenden Darlegungen über unseres Volkes Interessen in Japan, welches uns ja im Laufe dieses Jahres, durch die Eröffnung einer direkten regelmässigen Postdampferverbindung um ein bedeutendes näher gerückt wird.

Lassen Sie uns deshalb heute einmal ganz absehen von einer Schilderung des Landes Japan und seiner in vieler Hinsicht uns sonst so interessanten Bewohner, von ihren Sitten und Gebräuchen und allen dergleichen schönen Dingen, denken wir vielmehr an erster Stelle an das, was unsere dort lebenden Landsleute derzeit als ihre wichtigste Lebensfrage ansehen, nämlich an ihre jetzige Rechtsstellung und an die Änderungen, welche derselben auf das Drängen der japanischen Regierung hin vielleicht schon in wenigen Monaten, vielleicht erst in einigen Jahren bevorstehen.

Gerade wir Deutsche haben vielleicht mehr als irgend eine andere Nation Veranlassung, durch vorurteilsfreie Prüfung der einschlagenden Verhältnisse die Situation zu klären und allen dabei in Frage kommenden berechtigten Wünschen Japans, so weit als es sich mit unseren eigenen Interessen nur irgend verträgt, entgegen zu kommen, denn es hat sich an vielen Erscheinungen gezeigt, daß in den letzten Jahren das japanische Volk gerade uns vor allen andern Nationen das meiste Vertrauen entgegenbringt. Deutschland hat sich dasselbe erworben durch kraftvolles und friedliches Auftreten, durch wohlwollende Haltung unserer Regierung bei den bisherigen Verhandlungen über die Vertragsrevision, ferner dadurch, daß die Japaner wissen, daß sie von uns nicht Annexionsgellüste in Ostasien zu fürchten brauchen, wie sie solche Bedenken betreffs Rußlands, Englands und Frankreichs nach den in Tongking und Korea in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen wohl haben müssen, während andererseits die republikanischen Staatseinrichtungen Nord-Amerikas den Japanern nicht so sympathisch sind als unsere politischen Zustände, und durch manche ähnliche Umstände. Sehr zum Leidwesen namentlich der englischen in Yokohama erscheinenden Zeitungen hat dies zum Aufblühen der Popularität des Deutschtums in Japan geführt, die sich z. B. in der wachsenden Zahl junger, in Deutschland studierender Japaner sowie in dem rapiden Steigen unseres Handelsverkehrs mit Japan zu erkennen giebt. Das letztere ist namentlich deshalb von besonderer Bedeutung, weil gleichzeitig Deutschlands Handelsverkehr mit Japan ein Steigen, der der meisten andern Nationen aber eine Ver-

ringerung aufweist, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht, die den Wert der gehandelten Waren in Yen (zu 4 Mark) angeben:

	Export nach		Import von		Summa von Export und Import:	
	Deutschland	England	Deutschland	England	Deutschland	England
1881	177 407	3 514 476	857 730	16 364 740	1 035 137	19 879 216
1882	458 627	4 981 546	1 193 394	13 956 048	1 652 021	18 937 594
1883	245 764	4 832 007	1 416 510	12 744 943	1 662 274	17 576 950
1884	511 564	3 801 730	2 310 491	13 729 852	2 822 055	16 531 582

Wie das bei derartigen Dingen immer zu sein pflegt, werden wir dies günstige Resultat der Bewegung unseres Handels mit Japan dem Zusammenwirken von verschiedenen Umständen zu danken haben, für einen der wichtigsten glaube ich aber, wie schon gesagt, das Wachstum des Ansehens unserer Nation in Japan halten zu dürfen. Wir müssen deshalb, nicht nur um der Gerechtigkeit willen, sondern auch aus praktischen Rücksichten das freundschaftliche Verhältnis zu erhalten und zu stärken suchen, was zwischen Deutschland und Japan besteht und das in den jetzt bestehenden Verträgen nicht ganz so gut begründet ist, als es wünschenswert erscheint. Versuchen wir deshalb das Wesen derselben in der Kürze kennen zu lernen.

Nachdem das umsichtige und entschlossene Auftreten des amerikanischen Admirals Perry in den Jahren 1853—1855 die damalige Regierung Japans genötigt hatte, die frühere Abgeschlossenheit des Landes aufzugeben, ist es den Angehörigen der 16 Mächte, welche seither mit Japan Handelsverträge abgeschlossen haben, gestattet, in den Hafenstädten Yokohama, Tokio, Osaka, Hiogo (oder Kobe), Nangasaki, Niigata und Hakodate sich anzusiedeln. Dieselben dürfen dort auf gepachteten Regierungsländereien Häuser bauen, Handel treiben, die Umgegend auf einige Meilen in der Runde besuchen und leben, wie es ihre Landessitte und ihre Religion mit sich bringt. Sie sind dabei nicht den japanischen Gesetzen, sondern denen ihrer Heimat unterworfen, und sind die fremden Konsuln, um dies zu ermöglichen, mit dem Rechte der Jurisdiktion über ihre Landsleute versehen. Wenn Streitigkeiten zwischen Japanern und Fremden ausbrechen, dann kann der erstere den Fremden nur bei dessen Konsul verklagen, während sich der Fremde, der einen Eingeborenen verklagen will, an die japanischen Gerichte zu wenden hat. Gesetzliche Vorschriften, welche in den Fremdenvierteln der Vertragshäfen gleichzeitig für Einheimische und Fremde gelten müs-

sen, sollen durch Zusammenwirken der Konsuln mit den japanischen Behörden eingeführt werden.

An Abgaben darf der japanische Staat von den Fremden nur die Zollgebühren für ein- oder ausgeführte Waren und die Grundsteuer resp. Miete für den bebauten Grund und Boden erheben. Außerhalb der ihnen angewiesenen Niederlassungsstellen dürfen die Fremden nirgends Grundbesitz oder Anrecht oder Anteil daran erwerben, sie dürfen sogar nur auf ganz besondere Erlaubnis Reisen in das Innere Japans unternehmen, behufs wissenschaftlicher Forschungen, zum Vergnügen oder aus Gesundheitsrücksichten, nicht aber um im Inneren des Landes Handel oder religiöse Propaganda zu treiben; auch ist in solchem Falle jede Landstrafe, auf der sie reisen dürfen, genau im Passe verzeichnet und werden Abweichungen von diesen Vorschriften aufs strengste vertragsmäßig durch die Konsuln bestraft.

Die hierdurch in der Kürze charakterisierten Zustände bieten nun für alle Beteiligten eine rechte Menge von Schattenseiten. Denken wir zunächst einmal an die Folgen, welche sich daraus für die japanische Regierung ergeben, so ist vor allen Dingen naheliegend die Schwierigkeit, welche sich der Durchführung von, allgemeine Gültigkeit beanspruchenden, Polizeivorschriften entgegenstellen muß; denn hierbei gilt es ja, von Fall zu Fall die Zustimmung aller 16 Konsuln zu erzielen. Alle Vertragsmächte haben sich die Klausel von den „meistbegünstigten Nationen“ für ihre Verträge gesichert; eine Verordnung, die irgend welche Beschränkungen mit sich führt, kann daher z. B. auf die Angehörigen keines einzigen der beteiligten Staaten Anwendung finden, wenn nicht alle zugestimmt haben. Da kommen denn nun die seltsamsten Dinge vor. Z. B. drohte die Cholera vor ein paar Jahren von Manila sich nach Japan zu verbreiten; die japanische Regierung erließ Quarantäne-Vorschriften, deren Notwendigkeit von einigen fremden Konsuln nicht anerkannt wurde, weil sie dem Handel Schwierigkeiten bereiteten, und da sie, wie allerdings zugegeben werden muß, auch nicht recht durchführbar und notwendig erschienen, weil sie zu spät erlassen wurden. Es kam ein Schiff aus Manila in Yokohama an, seine Mannschaft wurde von dem Hospitalarzte für gesund erklärt, und der Konsul gebot dem Kapitän, sich nicht an die Quarantäne zu kehren, sondern ruhig die Ladung zu löschen; ein Kriegsschiff gleicher Flagge legte sich daneben, drohte jeden niederzuschieszen, der sich der Löschung widersetzen wolle, und die Japaner mußten die Quarantäne aufheben. Ähnlich sind die Folgen des Immunitäts- und Exterritorialitäts-Rechtes, beide sind bis zu einem gewissen Grade die notwendige Konse-

quenz der Konsulatsjurisdiktion, sie sind aber in der ersten Zeit nach Abschließung der Verträge in vielleicht zu weit gehender Weise auf alle Fremden ausgedehnt worden und bestehen, da dies mit Zustimmung der japanischen Regierung geschehen ist, allerdings in ihrer jetzigen Form zu Recht. Diese ist nun so, daß, weil z. B. der Chinese nur den chinesischen Konsul als seinen Richter anzuerkennen hat, auch das Haus, in dem er wohnt, als chinesischer Grund und Boden angesehen wird; kein japanischer Polizist hat daher das Recht, ohne Erlaubnis des Besitzers in dasselbe einzudringen. Nun kam es vor einiger Zeit vor, daß ein Chinese in seinem Hause eine Opiumspelunke einrichtete, in welcher auch Japaner, denen das Opiumrauchen aufs strengste verboten ist, verkehrten. Die japanische Polizei wollte die Opiumraucher verhaften, es entstand eine mächtige Rauferei, welche damit endete, daß die Polizisten hinausgeworfen und noch obendrein wegen Vertragsverletzung verklagt und bestraft wurden. Ähnliche Szenen sind vielfach vorgekommen, und ihre prinzipielle Bedeutung ist offenbar die, daß die Fremdenquartiere nicht einen, sondern 16 fremde Staaten im Staate Japan bilden, oder daß durch diese Zustände die Souveränitätsrechte der japanischen Regierung eine wesentliche Beeinträchtigung erfahren haben.

Hören wir aber andererseits, daß beispielsweise jener Konfliktfall wegen der Quarantänevorschriften stattfand, nachdem bereits in der Nachbarschaft des Hafens einige Cholerafälle vorgekommen waren, daß also ein vernünftiger Grund für den Fortbestand der Quarantänevorschriften nicht mehr bestand, und erfahren wir dann, daß bei der Mehrzahl der ähnlichen Konflikte das Benehmen der japanischen Beamten die Schuld an der Zuspitzung der Fälle trug, dann müssen wir zum mindesten zugeben, daß eine gewisse Beschränkung der japanischen Souveränität in den Vertragshäfen doch wohl aus praktischen Gründen einstweilen noch geboten erscheint.

Ganz entsprechend sind die Verhältnisse in der Zollverwaltung. Japan gebraucht Geld und sogar viel Geld, denn das Volk ist durch die kostspieligen Folgen der Europäisierung an den Bettelstab gebracht worden, in dem Maße, daß im Winter 1884—1885 die ärmere Bevölkerung mancher Provinzen durch Hunger zu Revolten getrieben wurde, und das will viel sagen bei einem so bedürfnislosen Volke, wie es die Japaner leider noch sind. Auch der Regierung fehlt es an den nötigen Edelmetallvorräten, um die für das laufende Jahr geplante Einführung der Metallwährung sicher durchführen zu können; denn trotz der mit anerkennenswertem Geschicke und mit gutem Erfolge durchgeführten Finanzoperationen des Ministers Matsukata ist die Aufhebung der

Papiervaluta im jetzigen Momente doch eine sehr gewagte Unternehmung, die, wenn sie mißlingt, Japans Finanzlage zu einer noch schlechteren machen kann, als sie 1881—1883 war.

Nun würde die Zollverwaltung die Möglichkeit bieten, der Staatskasse nennenswerte Einnahmen an klingender Münze zu verschaffen, die Verträge mit der Meistbegünstigungsklausel lassen aber eine Zoll-erhöhung selbst nicht den Staaten gegenüber zu, welche, wie die englischen Kolonien oder die Vereinigten Staaten, doch auch die japanischen Waren hoch verzollen. Freilich hat Japan das Recht, auf Revision der Verträge anzutragen, aber diese bestehen vertragsmäsig so lange fort, bis neue Stipulationen von allen Beteiligten anerkannt werden, und es ist nicht leicht, so viele Köpfe unter einen Hut zu bringen. Vertragsveränderungen mit einzelnen Staaten lassen sich aber nicht machen, denn alle Beschränkungen, welche dieselben herbeiführen könnten, würden durch die Meistbegünstigungsklausel hinfällig sein, alle neuen Vorteile dagegen würden allen Vertragsmächten sofort in gleicher Weise zu teil werden.

Zu verwundern ist es unter solchen Verhältnissen wohl nicht, daß Regierung und Volk von Japan jede Gelegenheit benutzen, um die Notwendigkeit der Vertragsrevision zu betonen, und daß sie alles aufbieten, um die Rute los zu werden, welche sie sich ahnungslos selbst gebunden haben, als sie die Verträge abschlossen.

So rückhaltslos wir auch diese Übelstände zugeben, so können wir doch in keiner Weise den Darstellungen beitreten, welche manche übereifrige Freunde der japanischen Regierung, z. B. auch L. v. Stein,¹⁾ von denselben geben. Dieselben behaupten, es wären die jetzigen Zustände ein schreiendes Unrecht, welches Japan von den christlichen Staaten zugefügt würde, es ließen sich dieselben nicht aus den bestehenden Verträgen ableiten, sie seien völkerrechtswidrig u. s. w. u. s. w.

Die Konsequenz dieser falschen Auffassung der Sachlage ist dann natürlich die Forderung der Jurisdiktionsübertragung auf die Japaner als ein Recht derselben, für dessen Gewährung eine entsprechende Gegenleistung nicht verlangt werden kann!

Diese Fragen liegen meiner Meinung nach aber folgendermaßen: Das Völkerrecht gewähren einander diejenigen Staaten, welche auf dem Boden der klassischen Rechtsanschauungen die moderne Kultur entwickelt haben. Außerdem sind in den Bereich des Völkerrechtes selbst-

1) Vergl. mehrere Artikel desselben in der Österreichischen Monatsschrift f. d. Orient 1884 und 1885.

verständlich die von diesen Nationen gegründeten überseeischen Kolonialstaaten und einige slavische Elemente aufgenommen worden, aber es sind nach der historischen Entstehung des Völkerrechtes, dessen Segnungen nicht ohne besondere Verträge mit den zum Völkerrechtsbunde gehörigen Staaten auf andere Nationen übertragbar. Japan ist noch nicht in den Bereich des Völkerrechtes aufgenommen worden und es kann deshalb nicht davon die Rede sein, daß dies ohne weiteres auf Japan Anwendung finden müßte, weil Japans Fortschritte in den letzten Jahren nach der Ansicht vieler Japaner und Japanfreunde das Land auf eine höhere Kulturstufe gehoben haben, als die ist, auf welcher es bei Abschließung der Verträge bestand.

Japans Beziehungen zu den übrigen Staaten können also nicht nach dem europäischen Völkerrechte, sondern nur nach den bestehenden Verträgen beurteilt werden und müssen die Vertragsparagrafen, wenn man sich nicht in Phantasiebildern ergehen will, so gedeutet werden, wie sich ihre Handhabung unter dem Drucke der dortigen Zustände entwickelt hat. Da etwa zwei Jahrzehnte lang keine von den beteiligten Parteien die Vertragsmäßigkeit der Konsulatsjurisdiktion und Exterritorialität, wie sie noch jetzt in Japan gehandhabt wird, angefochten hat, so ist dies ein Beweis dafür, daß diese Verhältnisse zu Recht bestehen. Es können ja mit Rücksicht auf Japans Fortschritte durch neue Verträge, die etwa jetzt nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen der alten geändert werden, aber es läßt sich der Wunsch nach solchen Neuerungen nicht ableiten aus einer Unrechtmäßigkeit der jetzigen Zustände.

Man würde übrigens die Sachlage auch nicht richtig beurteilen, wenn man sich, wie es vielfach geschieht, damit begnügt, zu konstatieren, daß die japanische Regierung in ihren Souveränitätsrechten durch die bestehende Handhabung der Verträge geschädigt wird und wenn man nicht gleichzeitig auch an die Nachteile denkt, welche den in Japan lebenden Fremden aus den derzeitigen Zuständen erwachsen.

Diese können nach Lage der Dinge im großen und ganzen sich nur damit beschäftigen, Japans Außenhandel zu vermitteln, allenfalls können sie, wie es im Theehandel geschieht, an die Landesprodukte noch die letzte Hand anlegen, um die Zustutzung und Verpackung ihren Kunden mundgerecht zu machen. Von eigentlicher industrieller Thätigkeit sind sie aber faktisch fast gänzlich ausgeschlossen, denn sie sind nicht in der Lage, industrielle Etablissements an solchen Stellen anzulegen, wo dieselben etwa durch günstige Verhältnisse, bezüglich der Arbeitslöhne, der Rohmaterialproduktion oder des Absatzes hin-

gehören. Sie sind aber auch bei den Geschäften der Vermittelung des Aufsenhandels in vieler Hinsicht schlechter gestellt als etwa japanische Kaufleute, welche, mit gleicher Intelligenz und gleichen Mitteln ausgerüstet, versuchen, den Fremden Konkurrenz zu machen.

Dem japanischen Exporteur steht, ebenso wie dem Fremden, die ganze Welt als Absatzgebiet offen, er hat aber vor dem letzteren voraus, daß er in die Produktionsbezirke reisen und dort jedenfalls billiger einkaufen kann als der in Yokohama u. s. w. lebende Fremde, der die Produkte nehmen muß, wie sie ihm geboten werden. Der japanische Importeur kann mit größter Aktionsfreiheit seine Waren überall auf der Welt direkt einkaufen, ebenso wie der Europäer, er hat aber vor diesem den Vorzug, daß für ihn in Japan der Absatz leichter zu finden ist als für den Fremden. Dieser darf, wie wir gesehen haben, keine Rechte an Besitztümern im Inneren des Landes erwerben, auch darf er keine verzinslichen japanischen Staatspapiere besitzen, mit Ausnahme der seinerzeit in England begebenen Anleihe und der neuesten Eisenbahnanleihe. Er ist daher nicht im stande, auf irgend ein Besitztum eines Japaners demselben Kredit zu gewähren, denn wenn dieser auch Wertobjekte dem Fremden verpfänden wollte, so würde das keine rechtliche Gültigkeit haben. Der japanische Importeur kann sich also auf die verschiedenste Weise die Zahlung für seine verkauften Produkte sichern, während der Fremde seine Importartikel nur gegen bar fortgeben darf, wenn er nicht ein zu gefährliches Risiko übernehmen will. Auch die Einrichtung zahlreicher Banken in den letzten Jahren hat hierin noch keine Änderung zu schaffen vermocht, so daß der Geschäftsgang im Verkehr mit Japanern ein ziemlich schwerfälliger ist. Kauft der Japaner z. B. einen größeren Posten Waren von dem Fremden, so nimmt er davon mit, soviel er gerade bezahlen kann, und der Rest bleibt für seine Rechnung im Speicher des Fremden liegen, bis er ebenfalls bezahlt und dann abgeliefert wird; kauft dagegen der Fremde von einem Japaner Waren, so gilt das Geschäft erst dann als abgeschlossen, wenn die Ware im Speicher des Fremden liegt.

So lange die Verträge den Fremden das Landesinnere nicht erschließen, droht denselben daher die Gefahr, durch die Japaner aus ihrem Haupt-Erwerbszweige allmählich verdrängt zu werden, mindestens müssen sie erwarten, in ihrem Verdienste daraus mehr und mehr geschädigt zu werden.

Auch die japanische Regierung scheint diese Lage der Dinge richtig erkannt zu haben und hat sie nach besten Kräften auszunutzen gesucht, indem sie alles Mögliche gethan hat, um wenigstens in einigen

Zweigen des Exportgeschäftes den Anfang mit dem Ersatze der Fremden durch Japaner zu machen. Sie versuchte dies namentlich dadurch zu erreichen, daß sie die Produzenten der Haupt-Export-Artikel zu Innungen und Verkaufsgenossenschaften vereinigte und diesen oder japanischen Kaufleuten aus der Staatskasse die Geldmittel vorschofs, welche sie zur Inszenierung des direkten Verkaufs nach überseeischen Ländern bedurften.

Die offiziellen Berichte der Zollverwaltung enthalten das Material, aus dem wir den Erfolg dieser Bemühungen ersehen können, und finden wir für Japans wichtigsten Exportartikel, die Seide, darin folgende Zahlen:

	Seiden-Export durch Japaner	
	in Yen (zu 4 Mark)	in % vom Gesamt-Seiden-Exporte
1878	648 980	7,57
1879	811 590	7,28
1880	1 665 366	16,70
1881	2 673 320	21,09
1882	1 997 618	10,72
1883	3 629 607	19,85
1884	2 699 053	20,72

Daß die Geldmittel zu diesen Geschäften von dem Staate vorgeschossen wurden, ist meines Wissens noch nirgends geleugnet worden, es ist außerdem aus einem mir vorliegenden Berichte des Finanzministeriums über die Entwicklung des japanischen Bankwesens wenigstens für einige Jahre nachzuweisen. Sicher geht aber ohne weiteres aus diesen Zahlenreihen hervor, daß die Japaner auf Anregung und mit Unterstützung der Regierung sich erfolgreich bemühen, die den Fremden ungünstigen Bestimmungen der Verträge möglichst für sich auszubeuten. Wohl niemand wird ihnen dies übelnehmen können, aber es will mir angesichts solcher Thatsachen nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn man in dem Tone, wie es von so manchen Japanfreunden geschieht, nur von Nachteilen der bestehenden Verhältnisse für Japan redet, namentlich da zu den zahlenmäÙig nachzuweisenden offiziellen Begünstigungen der Japaner im Konkurrenzkampfe mit den Fremden noch manche andere versteckte hinzutreten, die auf dasselbe Ziel hinauslaufen. Ich erinnere nur an die vielfachen Klagen, daß die staatlich subven-

tionierten Dampfer-Gesellschaften den Japanern billigere Frachtsätze berechnen als den Fremden, daß in der Zollabfertigung die Koulanz der Beamten sehr verschieden sein soll, je nach der Nationalität des Kaufmannes, dem die Waren gehören, daß vor einigen Jahren in der vielfach besprochenen Koalition japanischer Seidenhändler gegen die Fremden sogar davon die Rede war, daß den Transportgesellschaften durch Beamte verboten worden sei, Seide direkt den Fremden zu überliefern und dergleichen mehr.

Wollte man mit L. v. Stein die Ansicht vertreten, daß die Zustände in Japan mit demselben Maße gemessen werden müssen, wie in den zum Völkerrechtskreise gehörigen Staaten, dann würde man wohl wegen solcher Vorgänge und wegen der vielen Rechte, welche den Fremden in Japan nicht zustehen, trotzdem sie den Japanern bei uns gewährt werden, Grund genug zu Klagen über Vergewaltigung der Fremden in Japan haben; aber auch hier gilt nichts weiter als nur der bestehende Vertrag, und dem entsprechen auch diese Dinge, im großen und ganzen wenigstens.

Daß eine Änderung der Verträge für alle Beteiligten wünschenswert ist, dürfte sonach wohl kaum bezweifelt werden können, es kann sich wohl nur um die Frage drehen, wie weit die Änderungen zu gehen haben werden, um die vorhandenen Übelstände thunlichst zu beseitigen, ohne auf der anderen Seite ungerechtfertigten Schaden anzurichten.

Auf japanischer Seite wünscht man eine möglichst bedeutende Erhöhung der Importzölle und die Aufhebung der Konsulatsjurisdiktion und bietet die völlige Eröffnung des Landes für den Fremdenverkehr als Gegenleistung an, nachdem man einige Reformen des Justizwesens angebahnt und allgemeine Religionsfreiheit eingeführt hat, weil selbstverständlich nur auf diesen Grundlagen überhaupt daran gedacht werden könnte, den Japanern die Jurisdiktion über die Fremden anzuvertrauen. Seitens der fremden Vertragsmächte ist ein eigentliches Programm für solche Änderungen noch nicht erschienen, so viel scheint aber doch festzustehen, daß sie an eine volle Erfüllung der japanischen Wünsche gar nicht denken, daß namentlich kaum zu erwarten steht, daß innerhalb der nächsten Jahre die Konsulatsjurisdiktion gänzlich abgeschafft werde. Es dürfte dies auch wohl für jeden selbstverständlich erscheinen, der die Zustände Japans unbefangen untersucht. L. v. Stein, der eifrigste Anwalt Japans, sucht die Forderung der japanischen Jurisdiktion über die Fremden durch Hinweis auf die Fortschritte zu begründen, welche die moderne Zivilisation in Japan während der letzten Jahre

auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und Staatslebens, namentlich aber im Steuer- und Justizwesen, gemacht habe. Wir können ohne weiteres zugeben, daß Japans Fortschritte in den letzten Jahren auf manchen Gebieten staunenerregend sind,¹ aber wir dürfen uns doch auch nicht verhehlen, daß, wenn sich Japan die Aufgabe gestellt hat, ein den europäischen gleichberechtigter Kulturstaat zu werden, ihm doch noch ein tüchtiges Stück Arbeit zu thun übrig bleibt. Es ist ein Unterschätzen der gemeinsamen Kulturarbeit der europäischen Nationen während der letzten Jahrhunderte und ein Überschätzen von Japans Leistungen in nunmehr 17 Jahren, wenn man meint, Japan habe das Ziel bereits erreicht, was es sich nach der Revolution vom Jahre 1868 gesteckt hat, d. h. den Sprung aus dem Mittelalter in das 19te Jahrhundert hinein.

Stellten wir uns also auch in prinzipieller Hinsicht auf den Standpunkt L. v. Steins, so würde bei dieser Auffassung der Sachlage doch noch nicht von einer einfachen Anwendung des Völkerrechtes auf Japan die Rede sein können, da wir es nicht für erwiesen halten, daß Japans Fortschritte groß genug seien, um die Übertragung dieser Rechte jetzt schon zu gestatten.

Wollen wir uns hierüber näher informieren, so haben die Rechtsverhältnisse und die inneren politischen Zustände des Landes an dieser Stelle wohl zu allermeist unsere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, denn es gilt uns klar zu machen, was wohl unseren Landsleuten bevorstände, wenn sie unter die Jurisdiktion der Japaner gestellt würden. Da muß nun zugegeben werden, daß in dieser Hinsicht Japan weit über alle anderen ost- oder südostasiatischen Staaten zu stellen ist; die Gesetzbücher, welche bereits eingeführt sind, sowie die noch in Arbeit befindlichen sind mit Hilfe fremder Juristen nach europäischen Mustern zusammengestellt unter steter Rücksichtnahme auf das Ziel, die Jurisdiktion über die Fremden zu erreichen. Einstweilen sind sie aber noch nicht fertig, denn es existiert noch gar kein Zivilgesetzbuch, und noch fehlt es auch an Juristen, um die Gesetze entsprechend anzuwenden. Etwa ein Jahr ist es erst her (26. Dez. 1884), da erschien z. B. ein Gesetz, welches vorschreibt, daß von 1885 ab alle neu anzustellenden Richter (mit Ausnahme derjenigen, die vor Erlaß des Gesetzes schon 5 Jahre lang Hilfsrichter gewesen sind) eine Prüfung ablegen

1) Vergl. Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Leipzig 1884, S. 10, und Liebscher, Japans landwirtschaftliche und allgem. wirtschaftliche Verhältnisse. Jena 1882.

müssen. Ich glaube, daraus geht doch hervor, daß derzeit noch die überwiegende Mehrzahl aller japanischen Richter keine juristischen Examina bestanden hat, daß sie also keine Juristen im europäischen Sinne dieses Wortes sind, daß uns Japan also noch keine genügende Garantie für eine, unsern Anschauungen von Recht und Gerechtigkeit entsprechende Rechtspflege zu bieten vermag.

Auch diejenigen Japaner, welche sich demnächst examinieren lassen, dürften übrigens wohl auch kaum europäischen Richtern an die Seite zu stellen sein, denn wenn man die Statuten der 1885 in Tokio neu eröffneten Rechtsschule durchsieht, so findet man freilich für den dreijährigen Kursus ein sehr umfangreiches Lehrprogramm, aber wen soll es nicht stutzig machen, wenn man liest, daß als Aufnahmebedingung in wissenschaftlicher Hinsicht weiter nichts verlangt wird als Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sowie die Anfertigung eines Aufsatzes, und wenn man weiter erfährt, daß die Professoren ihre Vorlesungen drucken lassen sollen, damit sie wöchentlich an auswärtige Schüler geschickt werden, die durch das Abonnement auf diese Schriften ebenfalls das Recht (auch die Fähigkeit?) zur Ablegung der Richterexamina erhalten? Ferner ist zu bedenken, daß man es in Japan mit Leuten zu thun hat, welchen die ganze Denkweise, die in europäischen Gesetzen zum Ausdruck kommt, etwas völlig Fremdes ist, so daß es für den Japaner unzweifelhaft eine viel schwierigere Aufgabe ist, sich den Geist unserer Gesetze anzueignen, als dies etwa bei unseren Studierenden der Fall ist, die schon von klein auf zu logischem Denken im Sinne der europäischen Kultur erzogen wurden, und die dann, ehe sie Richter werden, trotz viel besserer Vorbildung als der japanische Rechtsstudent noch eine Studien- und Ausbildungszeit durchmachen müssen, die etwa 2—3 mal so lange dauert, als die dort erforderliche. Es wird daher wohl als selbstverständlich erscheinen, daß die europäischen Mächte nicht ohne weiteres den Japanern die Jurisdiktion über die Fremden anvertrauen können, sobald der Druck der Gesetzbücher fertig ist, daß sie vielmehr eine Reihe von Jahren erst abwarten müssen, um zu sehen, wie es den japanischen Richtern gelingt, die neuen Gesetze geistig zu verarbeiten und praktisch anzuwenden.

Haben wir so die Hauptforderung der japanischen Regierung und das Maß ihrer Zulässigkeit im allgemeinen kennen gelernt, so müssen wir uns auch die Bedeutung klar zu machen suchen, welche die proponierte Gegenleistung für beide Teile besitzt. Es ist also zu fragen: Welche Folgen würde voraussichtlich die völlige Eröffnung des Landes für die Fremden und für die Japaner haben, abgesehen von den Rechts-

verhältnissen, oder unter der Voraussetzung einer befriedigenden Garantie für geordnete Rechtspflege?

Blicken wir zurück auf die geschichtliche Entwicklung, welche die politischen Zustände Japans in der letzten Zeit durchgemacht haben, so sehen wir bis zum Jahre 1868 die große Masse des arbeitenden Volkes, mögen die einzelnen Teile derselben heißen, wie sie wollen, gegenüberstehen dem Kriegerstande der Samurai unter ihren mehrere hundert Familien zählenden Fürsten. Letztere fungierten als Herren, die von dem arbeitenden Volke eo ipso als höher stehende Klasse angesehen werden mußten, und an eine Änderung dieser Abhängigkeitsverhältnisse, bei denen sich alle Teile ganz wohl fühlten, dachte wohl kein Bürger oder Bauer. Die Idee der Nivellierung dieser Standesunterschiede ist daher auch nicht in den Kreisen der unterdrückten Bevölkerungsschichten entstanden, sondern sie ging aus von derjenigen Partei des Adels- und Kriegerstandes, welcher 1868 die große Mehrzahl ihrer übrigen Standesgenossen unterwarf, um dem Hause ihres allgemeinen höchsten Oberhauptes, des jetzigen Kaisers, die volle Herrschaft über ganz Japan wieder zu erobern. Es erscheint daher die Erhebung der unteren Volksmasse zu gleichen Rechten miteinander und mit dem Kriegerstande als ein Akt der Politik, bei welchem beabsichtigt wurde, gegen die Partei der abgesetzten Fürsten und Samurai in dem niederen Volke ein der zur Herrschaft gelangten kleineren Partei anhängendes Gegengewicht zu schaffen.

Bis zum Jahre 1890, dem Zeitpunkte, zu welchem dem Volke eine Verfassung zugesagt worden ist, hofft man das Volk so weit politisch erzogen zu haben, daß man ihm das Recht, in Staatsangelegenheiten mitzusprechen, zuteilen kann. Um dies Ziel aber auch in erwünschter Weise zu erreichen, benutzt man jetzt in der Zwischenzeit, zur Gewöhnung an konservative Gesinnung, alle möglichen Mittel, wie z. B. genaue polizeiliche Überwachung aller Einzelheiten des Geschäftslebens, Verhinderung jeder freien Meinungsäußerung in der Presse oder in Versammlungen u. s. w. Das Resultat davon ist zur Zeit noch nicht recht deutlich zu erkennen, jedoch steht das für mich fest, daß einstweilen der unter japanischen Gesetzen stehenden Bevölkerung ein so überaus geringes Maß persönlicher Freiheit zugestanden wird, daß man der an die weitgehendste individuelle Freiheit gewöhnten Fremdenbevölkerung nicht gut zumuten kann, sich in dem Zustande völliger Abhängigkeit unter das japanische Gesetz zu stellen.

Um an einem Beispiele zu zeigen, wie weit in Japan die polizeiliche Bevormundung geht, sei auf eine Verordnung des Polizeipräsi-

diums vom 13. Nov. 1885, betreffend die Milchwirtschaften und den Milchverkauf in Tokio, hingewiesen. Diese Verordnung verlangt von Milchproduzenten, auch wenn dieselben etwa nur eine Kuh für den Hausbedarf halten, unter anderem: genaue Angabe über die Zahl der Kühe nebst Tag und Ort von deren Geburt, Benachrichtigung über jede Veränderung im Viehstande (Krankheiten, Geburten, Todesfälle u. s. w.). Ferner wird vorgeschrieben die Art der Milchgefäße, es wird das tägliche Scheuern der Dielen des Milchlokales unter Polizeiaufsicht gestellt, es müssen die Kühe 150 Tage lang nach dem Kalben in einem besonderen Stalle stehen. Bis zum 5ten jedes Monats muß von jedem Produzenten eingereicht werden, wie viel Milch, Butter u. s. w. im vorhergehenden Monat gewonnen wurde, ebenso muß jeder Milchverkäufer zur selben Zeit angeben, was er im vorigen Monat verkauft hat und von wem er die Milch bezogen hat u. s. w. u. s. w.

In ähnlicher Weise stellen die Besteuerungsgesetze fast alle gewerbe- oder handeltreibenden Personen unter Aufsicht der Polizei. Wenn nun eine solche Bevormundung für die Japaner notwendig ist, so kann darin natürlich unseretwegen keine Änderung eintreten, denn die japanische Regierung wird ihre Verordnungen doch in erster Linie den Verhältnissen ihrer Landsleute anpassen, aber für die in Japan lebenden Fremden kann eine solche Stellung durchaus nicht als angemessen bezeichnet werden. Denken wir überdies an die oben konstatierte Thatsache, daß die japanische Regierung in den letzten Jahren versucht hat, soviel als möglich die Fremden aus dem Export-Geschäfte zu verdrängen und ihren Verdienst den eigenen Landsleuten zuzuwenden, so liegt die Befürchtung sehr nahe, daß sie mit Hilfe ihrer Polizeiorgane, sobald sie die Macht dazu erhält, den Fremden so viel Schwierigkeiten in den Weg legen wird, daß dieselben nicht mehr im stande sind ihre Geschäfte fortzuführen. Es ist als wahrscheinlich anzusehen, daß, wenn die Fremden jetzt unter japanische Jurisdiktion gestellt würden, mit der Erlaubnis, überall in Japan sich niederzulassen, sie hiervon keine Ausdehnung, sondern eine Vernichtung ihres jetzigen Handels zu erwarten hätten. Ihr Geschäft würde vermutlich einen ganz anderen Charakter annehmen müssen als jetzt, denn sie würden nicht mehr die Vermittler des Aufsenhandels sein, sondern sie würden sich darauf werfen müssen, durch Erwerbung von Aktien japanischer Unternehmungen u. s. w. von diesen den Rahm abzuschöpfen, die Unannehmlichkeiten des Geschäftsbetriebes unter japanischer Polizeiaufsicht aber den Japanern zu überlassen. Auf diesem Gebiete ist gewiß durch die derzeitige Geldarmut des japanischen Volkes die Möglichkeit gegeben, viel zu

erreichen; ich glaube, die europäischen Kapitalisten könnten dann auf lange Zeit hinaus mehr an Japan verdienen, als es die in Japan ansässigen Fremden derzeit zu thun vermögen. Ob es aber im Interesse des japanischen Volkes liegt, durch Eröffnung des Landes jetzt, in der Zeit eines schweren Daniederliegens seines Wohlstandes, die Zukunftsaussichten seiner industriellen Entwicklung in die Hand fremder Kapitalisten zu legen, das ist eine Frage, deren Beantwortung wir den Japanern selbst überlassen können.

Noch viel schlimmer würde die Situation für die Japaner aber werden müssen, wenn sie uns so weit entgegen kommen wollten, daß ihre Verwaltungseinrichtungen für die Kulturstufe der Fremden und nicht für die der japanischen Gewerbetreibenden zugeschnitten würden. Die Folge würde auf vielen Gebieten des Geschäftslebens eine Erdrückung der Japaner durch die europäische Konkurrenz werden.

Ich sagte jedoch weiter oben, es liefse sich noch nicht recht übersehen, welche Folgen das jetzt in Japan ausgeübte System der weitgehendsten polizeilichen Kontrolle noch haben würde, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß für die Geduld mancher Japaner die jetzige Beschränkung der persönlichen Freiheit (bei einer Überbürdung mit Steuern namentlich der Landbevölkerung) zu weit geht, und daß wir plötzlich einmal wieder wie 1877 mit der Nachricht überrascht werden, daß eine bedeutende politische Umwälzung versucht wird. Können wir derartige, auch für uns nur nachteilige Ereignisse auch nicht mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwarten, so ist die Möglichkeit einer Umwälzung der politischen Verhältnisse in Japan doch immer noch im Auge zu behalten. Selbst wenn sich eine solche Änderung auf unblutige Weise etwa nach Einberufung einer Volksvertretung im Jahre 1890 vollzieht, so scheint es doch wohl nicht statthaft, die Rechte unserer Landsleute der japanischen Regierung preiszugeben, bevor wir sicher sind, daß diese auch dauernd im stande sein wird, nach bestimmten Grundsätzen das Land zu verwalten, bevor wir also Erfahrung darüber besitzen, wie es nach 1890 in Japan aussehen wird.

Bei Prüfung der Frage nach den verschiedensten Richtungen kommen wir also immer zu dem gleichen Resultate: Es ist eine Revision unserer Verträge mit Japan wünschenswert im Interesse aller Beteiligten, aber es ist derzeit eine Aufhebung der Konsulatsjurisdiktion nicht möglich ohne Gefährdung der wichtigsten Interessen unserer in Japan lebenden Landsleute.

Dagegen erscheint es gänzlich unbedenklich, ja sogar notwendig, daß das gemeinsame Leben der Fremden in den japanischen Vertrags-

häfen durch Verordnungen geregelt wird, welche für alle Fremden die gleiche Gültigkeit haben, und daß der japanischen Regierung unter Beschränkungen der Exterritorialitätsrechte, welche jetzt die Fremden besitzen, die Möglichkeit geboten wird die Ordnung in den Vertragshäfen und die Souveränität des japanischen Staates zu wahren.

Eine völlige Beseitigung der Exterritorialitätsrechte ist übrigens deshalb immer noch nicht nötig, denn der beabsichtigte Zweck würde sich schon vollständig erreichen lassen, wenn man etwa ein Abkommen trafe, dahin zielend, daß die sämtlichen, in einem Vertragshafen wohnenden Fremden zu einer einzigen Gemeinde vereinigt würden, welche frei von der Bevormundung durch die japanische Polizeigewalt, also nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung, durch ein Kollegium gewählter Vertreter (worunter ja auch Japaner sein würden), die lokalen Angelegenheiten zu regeln hätte. Naturgemäß würde es erscheinen, außer dem Kollegium der Gemeindevertreter für die Prüfung und Durchführung der nötigen Verordnungen und für die Verwaltung der notwendigerweise einzuführenden Lokalsteuern einen Magistrat aus den Konsuln und den japanischen Behörden zu bilden, welcher nach Stimmenmehrheit entscheidet und dadurch das Veto des einzelnen Konsuls unmöglich macht. Außerdem dürfte es nur von günstiger Wirkung auf die Erhaltung guter Beziehungen zwischen uns und Japan sein können, wenn der japanischen Regierung ein Teil der Jurisdiktion übertragen wird, damit sie Gelegenheit hat zu zeigen, wann der Zeitpunkt erschienen ist, um ihr die volle Jurisdiktion über die Fremden anzuvertrauen; denn daß man dies für spätere Zeiten in Betracht ziehen muß, falls Japans Fortschritte das gleiche Tempo behalten wie jetzt, das unterliegt wohl keinem Zweifel. Welcher Modus im speziellen hierfür zu wählen sein würde, das kann sich allerdings nur im Laufe der Verhandlungen herausstellen; wichtig ist für uns dabei nur eine solche Einrichtung, die jede Bestrafung schließlic von den Konsuln ausgehen läßt, und welche vielleicht diejenige Thätigkeit, die hier den Amtsgerichten zusteht, auf die japanischen Gerichtshöfe, und diejenige unserer Landgerichte auf gemischte oder Konsulatsgerichte verweist. Was die Wünsche der Japaner, betreffend eine Erhöhung der Einfuhrzölle, anbetrifft, so liegen diese auf einem ganz andern Gebiete als die bisher besprochenen Dinge. Denn jede Erhöhung der Einfuhrzölle muß bei der Armut und Bedürfnislosigkeit der meisten Japaner unseren Handel schädigen, was von der Beschränkung der Jurisdiktion wohl kaum gesagt werden kann. Es würde daher wohl richtig erscheinen, die vorhin genannten Zugeständnisse aufzufassen als einen Freundschaftsdienst, welcher sich erweisen läßt, ohne

dafs man auf die japanischen Gegenleistungen einen besonderen Nachdruck legt, wenschon es als angemessen betrachtet werden müfste, dafs die japanische Regierung sich dafür durch Neueröffnung einiger weiterer Häfen, durch Zulassung fremder Kapitalien zum Eisenbahnbau, durch Verkehrserleichterungen für die Fremden oder dergleichen Zugeständnisse dafür dankbar erweist. Die Erhöhung der Einfuhrzölle dagegen erfordert unbedingt eine Garantie dafür, dafs die dadurch einlaufenden höheren Zolleinnahmen wenigstens teilweis Verwendung finden zu dem Zwecke, zu welchem sie von Japan gewünscht werden, nämlich zur Verdrängung der Papierwährung durch Silberwährung; ausserdem erfordert die Zollerhöhung aber eine materielle Gegenleistung für unsere dadurch geschädigten Handelsinteressen. Die Art derselben kann ebenfalls nur in den Verhandlungen spezialisiert werden; der für uns dabei maßgebende Gesichtspunkt muß aber immer die Erweiterung des Geschäftskreises unserer Landsleute in Japan durch möglichste Eröffnung des ganzen Landes und die Sicherung derselben vor Schädigungen durch die Politik des „direkten Handels“ bleiben.

Usegura und Usaramo, Ukhutu, Usagara und Ugogo.

Von

Dr. K. Ganzenmüller

in Dresden.

Nach der zwischen $5^{\circ} 43'$ und $6^{\circ} 28'$ südlicher Breite, zwischen $39^{\circ} 13'$ und $39^{\circ} 37'$ östlicher Länge von Greenwich gelegenen, 29 geographische Quadratmeilen grossen, in tropischer Pflanzenfülle prangenden Insel Sansibar¹ wird das am indischen Ozean vom Äquator bis zum Kap Delgado sich hinziehende Gebiet die Sansibar-Küste genannt. Von dieser hatten, wie aus den Puranas hervorgeht, schon die alten Inder genauere Kenntnis; sie wufsten von vier Inseln daselbst und von dem im Lande liegenden Bergrücken „Adschagara“, ja sie kannten sogar weiter im Innern den „See von Amara“, das Quellbecken des nach Norden strömenden, offenbar mit dem Nil identischen „Kali“ oder „grossen Krischna“ und im Süden davon den „Soma Giri“ oder „das Mondgebirge.“² Es herrschte überhaupt seit alten Zeiten lebhafter

1) Sansibar = Negerland; sang (persisch) = schwarz, Neger; bar = Land (oder Küste). Bei den Eingebornen führt die Insel den Namen Ungudscha.

2) Fr. Wilford, On Egypt and other Countries adjacent to the Cali River or the Nile of Ethiopia. From the ancient books of Hindus. — Asiatic Researches III